

### 3. Geschäftsordnung des Senats der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 4. November 2015 -

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Senats	§ 10	Ausschluss wegen Befangenheit
§ 2	Form und Frist der Einladung	§ 11	Form- und Verfahrensfehler
§ 3	Teilnahme an den Sitzungen	§ 12	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
§ 4	Sitzungsleitung und Geschäftsgang	§ 13	Verschwiegenheitspflicht
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung	§ 14	Niederschrift
§ 6	Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 15	Ausschüsse
§ 7	Ordnungsmaßnahmen	§ 16	Inkrafttreten
§ 8	Beschlussfassung		
§ 9	Abstimmung		

#### Eingangsformel

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1a der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund) vom 15.10.2014 (GMBL 2014, S. 1331) – hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 1981 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Einberufung des Senats

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Senat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Im Kalenderjahr sollen vier und müssen zwei Sitzungen stattfinden.
- (2) Sie oder er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- (3) § 6 Abs. 4 Satz 4 GO-HS Bund bleibt unberührt.

#### § 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen sowie Ort und Zeit mit. Schriftlich begründete Anträge und Anfragen sind zu berücksichtigen.
- (2) In dringenden Fällen kann sie oder er den Senat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen.

#### § 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, hat es die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich zu benachrichtigen. Das verhinderte Mitglied wird durch das Ersatzmitglied vertreten.
- (3) § 4 der Senats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung gilt entsprechend.
- (4) Muss ein Mitglied des Senats eine Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies dem Senat bei Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Personen hinzuziehen. Wird von einem Senatsmitglied Einspruch erhoben, entscheidet hierüber der Senat.
- (6) Der Dekanin oder dem Dekan am Zentralbereich wird im Wege einer geschäftsordnungsmäßigen Regelung gestattet, an den Sitzungen des Senates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Der Vertreterin oder dem Vertreter einer nicht im Senat vertretenen Untergruppe im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 GO-HS Bund wird im Wege einer geschäftsordnungsmäßigen Regelung gestattet, an den Sitzungen des Senates teilzunehmen.

#### **§ 4 Sitzungsleitung und Geschäftsgang**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Senats. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der nächsten Senatssitzung behandelt.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt diese oder diesen bei Verhinderung. Ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ebenfalls verhindert, hat die an Lebensjahren älteste Fachbereichsleiterin oder der an Lebensjahren älteste Fachbereichsleiter Vertretungsbefugnis.

(3) Die Sitzungen beginnen regelmäßig

- a) mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) mit der Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung und
- c) mit der Genehmigung der Tagesordnung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(5) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Unterbrechung der Sitzung und
- e) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes.

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Der Senat tagt grundsätzlich nicht öffentlich; § 3 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt. Er kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.

(2) Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Mitglied des Senats durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten gröblich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende es zur Sachlichkeit auffordern, im Wiederholungsfalle eine scharfe Missbilligung erteilen und ihr oder ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Bei hochschulöffentlichen Senatssitzungen können störende Zuhörerinnen oder Zuhörer von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden. Die Hochschulöffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, wenn durch den Ausschluss einzelner Personen die Wiederherstellung der Ordnung nicht zu gewährleisten ist.

#### **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Der Senat bringt seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Senats festgestellt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können jedoch nicht mehr gefasst werden. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Senatssitzung zu Beginn zu behandeln.

(3) Sind bei einer nach § 2 Abs. 1 einberufenen Sitzung die stimmberechtigten Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für eine Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Senatsitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Senat nur über die infolge Beschlussfähigkeit während der ersten Sitzung unerledigten Tagesordnungspunkte beschließt.

(4) Der Senat ist auch dann beschlussfähig, wenn die Beschlussunfähigkeit ausschließlich auf die Befangenheit von Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 der Senats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Verhandlung zurückzuführen ist und bis zu einer zweiten Sitzung auch nicht, insbesondere durch Ausschöpfung der Ersatzmitgliedschaft, behoben werden kann. § 5 Abs. 3 der Senats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleibt auch insoweit unberührt.

### **§ 9 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag beschließt der Senat, ob geheim oder namentlich abzustimmen ist.

(2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.

(3) Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht notwendig, kann die Entscheidung auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Widerspricht ein Mitglied des Kollegialorgans, ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht aber bei Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Die Mitglieder des Senats dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) vorliegen.

(2) Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifel in Abwesenheit der Betroffenen oder des Betroffenen der Senat.

(3) Abweichend von § 11 ist ein Beschluss unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Senatsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschlussgrund vorlag.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

### **§ 11 Form- und Verfahrensfehler**

Form- und Verfahrensfehler können von einem Senatsmitglied nur bis zur übernächsten Sitzung des Senats geltend gemacht werden.

### **§ 12 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(3) Für Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 13 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die an den Sitzungen des Senats teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Senat bestehen. Die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Senat angehören, sind hierüber bei Beginn der Sitzung zu belehren.

### **§ 14 Niederschrift**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lässt durch eine oder einen von ihr oder ihm zu bestimmende Schriftführerin oder zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift über die Senatssitzung anfertigen. Auf Verlangen des Senats ist eine andere Schriftführerin oder ein anderer Schriftführer zu bestimmen. Das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers darf Senatsmitgliedern nicht übertragen werden.

(2) Die Niederschrift hat außer den gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 5 der Senats- und Fachbereichsratsordnung notwendigen Angaben den Verlauf der Senatssitzung im Wesentlichen und den Wortlaut der gestellten Anträge wiederzugeben. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der teilnehmenden Senatsmitglieder beizufügen.

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Sie soll den Mitgliedern des Senats innerhalb eines Monats zugesandt werden.

### **§ 15 Ausschüsse**

(1) Der Senat kann aus einer Mitte beratende Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse und deren personelle Zusammensetzung. Jedem Ausschuss soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 – 6 der GO-HS Bund bezeichneten Gruppen angehören.

(2) Die §§ 1 – 14 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Senats und deren Mitglieder, sofern durch die nachstehenden Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ausschüsse, die für einen längeren Zeitraum gebildet worden sind, haben nach Ablauf eines Jahres ein anderes Ausschussmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

(5) Die Ausschüsse können Sachverständige zur Anhörung hinzuziehen. Diesen darf kein Stimmrecht eingeräumt werden. Mit Zustimmung aller Ausschussmitglieder kann ihnen das Recht eingeräumt werden, an den Beratungen teilzunehmen.

(6) Die Ausschüsse berichten dem Senat unverzüglich über die Beratungsergebnisse. Abweichende Meinungen sind im Zweifel ausreichend zu kennzeichnen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 1981 in Kraft.